

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1. In diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- Verkäufer: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung M.I.P. Megasolutions B.V. mit eingetragenem Unternehmenssitz in Moerdijk (Niederlande)
 - Käufer: die Gegenpartei des Verkäufers in einer Vereinbarung bzw. einer anderen juristischen Beziehung
 - Vereinbarung: jede Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer und alle Änderungen und Ergänzungen dieser
 - Güter: alle Dinge, die zum Zwecke der Umsetzung einer Vereinbarung an den Käufer geliefert werden (sollen)
 - Bedingungen: die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

2. Geltungsbereich

- 2.1. Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle juristischen Beziehungen zwischen Verkäufer und Käufer, einschließlich aller Angebote und Vereinbarungen.
- 2.2. Indem ein Käufer das Angebot eines Verkäufers annimmt, akzeptiert dieser ebenfalls die Gültigkeit dieser Bedingungen. Die Gültigkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers wird vom Verkäufer explizit abgelehnt.
- 2.3. Abweichungen von bzw. Ergänzungen zu diesen Bedingungen gelten nur dann, wenn sie von einem benannten Vertreter des Verkäufers ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurden. Vereinbarte Abweichungen bzw. Ergänzungen gelten ausschließlich für die Lieferung, für die sie getroffen wurden.

3. Angebot und Akzeptanz

- 3.1. Alle Angebote, die auf beliebige Weise durch den oder im Namen des Verkäufers erfolgen, sind unverbindlich, es sei denn, sie enthalten eine Akzeptanzfrist. Auch Angebote, die in Katalogen, Preislisten, auf der Website oder in ähnlicher Form veröffentlicht werden, sind unverbindlich. Falls ein unverbindliches Angebot vom Käufer akzeptiert wird, ist der Verkäufer berechtigt, das Angebot zu widerrufen.
- 3.2. Der Verkäufer kann nach eigener Entscheidung eine Bestellung eines Käufers akzeptieren oder ablehnen.
- 3.3. Eine Vereinbarung kommt erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer und vorbehaltlich der positiven Prüfung der Kreditwürdigkeit des Käufers durch den Verkäufer zustande.
- 3.4. In Angeboten, Katalogen, Rundschreiben und anderem Werbematerial des Verkäufers aufgeführte Maß- und Gewichtsangaben, Abbildungen und technische Daten sind unverbindlich, verpflichten den Verkäufer nicht, und dem Käufer entstehen daraus keinerlei Rechte.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Werbung

- 4.1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk sowie auf Rechnung und Gefahr des Käufers ab dem Zeitpunkt des Verlassens der Werks.
- 4.2. Die Bestimmungen aus Artikel 4.1 gelten auch dann, wenn der Transport der Güter durch den Verkäufer erfolgt. Die Art und Weise des Transports wird vom Verkäufer bestimmt. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Käufer verpflichtet, die Güter am vereinbarten Lieferort in Empfang zu nehmen und innerhalb eines Tages nach ihrer Ankunft zu entladen.
- 4.3. Ab dem Gefahrübergang der Güter auf den Käufer ist dieser für die ausreichende Versicherung der Güter gegen sämtliche möglichen Risiken verantwortlich, wie z.B. Verlust, Diebstahl, Beschädigung und/oder Zerstörung der Güter.
- 4.4. Falls das Datum der tatsächlichen Lieferung auf Bitte oder Veranlassung des Käufers verschoben wird, der Käufer Teillieferungen wünscht und/oder Güter nicht abgeholt werden und der Käufer für den Transport verantwortlich ist, dann geht die Gefahr für die Güter 14 Tage nach Benachrichtigung des Käufers durch den Verkäufer über die Bereitstellung der Güter zur Abholung auf den Käufer über. Der Verkäufer darf die Güter dem Käufer ab diesem Zeitpunkt in Rechnung stellen. Mögliche zusätzliche Transport-, Lager-, Versicherungs- und sonstige Kosten trägt der Käufer.
- 4.5. Mögliche Ansprüche des Käufers in Bezug auf Pflichtversummisse des Verkäufers sind innerhalb von acht Tagen, nachdem der Käufer diesen Mangel festgestellt hat bzw. in zumutbarer Weise hätte feststellen können, schriftlich per Einschreiben anzuzeigen; andernfalls sind die Ansprüche des Käufers hinfällig. Die diesbezüglichen Ansprüche des Käufers werden ebenfalls hinfällig, falls er ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers selbst versucht, einen mutmaßlichen Mangel zu beheben bzw. beheben zu lassen.
- 4.6. Da die Produkte des Verkäufers aus natürlichen Rohstoffen hergestellt werden, können Farbunterschiede bei ein und demselben Produkt nicht ausgeschlossen werden. Diese Farbunterschiede sind keine Mängel und stellen keinen Grund dar, die Annahme der Güter zu verweigern, den Preis zu mindern oder sonstige Rechtsbehelfe einzulegen.
- 4.7. Wird an einem gelieferten Gegenstand ein Mangel festgestellt und es wurden alle oben genannten Verfahrensweisungen beachtet, dann wird der Verkäufer nach eigener Entscheidung und ohne dass der Käufer daraus Schadenersatzansprüche ableiten kann den Mangel beheben, ein Ersatzprodukt liefern oder dem Käufer einen Betrag in dem Mangel entsprechender Höhe erstatten.
- 4.8. Sofern nicht anders vereinbart, muss der Käufer sich um sämtliche Genehmigungen, Straßensperren und sonstige Freigaben kümmern, die für den Transport der Güter erforderlich sind. Der Käufer stellt sicher, dass der vorgesehene Bereitstellungsart der Güter gut zugänglich ist und die Güter ohne Verzögerung oder Beeinträchtigung geliefert werden können. All diese Faktoren haben einen Einfluss auf den Preis und die Liefertermine. Dadurch entstehende Zusatzkosten trägt der Käufer.
- 4.9. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, muss der Käufer sämtliche Hebe-, Anschlag-, Befestigungs- und/oder Zurrmittel besorgen, die für das ordnungsgemäße Transportieren, Beladen und Entladen erforderlich sind.
- 4.10. Der Käufer stellt sicher, dass am vorgesehenen Bereitstellungsart der Güter ordnungsgemäße und den geltenden Vorschriften und Gesetzen entsprechende Arbeitsbedingungen herrschen, insbesondere hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit. Der Käufer handelt in Übereinstimmung mit sämtlichen Gesetzen, Rechtsvorschriften, Beschlüssen und sonstigen behördlichen Vorgaben und Anweisungen.

5. Liefertermine

- 5.1. Der Liefertermin wird vom Verkäufer als Richttermin festgelegt und gilt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht als endgültiger Termin.
- 5.2. Das Verstreichen des vom Verkäufer als Richttermin festgelegten Liefertermins führt nicht dazu, dass der Käufer seine Pflichten nicht mehr erfüllen muss oder ihre Erfüllung einstellen darf oder dass der Käufer Anspruch auf Schadenersatz hat.

6. Preise, Zahlung und Verrechnung

- 6.1. Die Preise der an den Käufer gelieferten Güter sind abhängig von den zum Zeitpunkt des Angebots und der Bestellung geltenden Preisen. Der Verkäufer darf höhere Preise aufgrund von geänderten Wechselkursen, Steuern, Abgaben, Fracht- und Rohstoffpreisen, Einkaufskosten usw.

- berechnen. Alle Preise sind inklusive der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Umsatzsteuer und sonstiger möglicher Steuern und Abgaben.
- 6.2. Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu bezahlen.
- 6.3. Der Käufer muss Beschwerden hinsichtlich einer Rechnung unter Androhung der Verwirkung aller Rechte dem Verkäufer schriftlich innerhalb der Zahlungsfrist vorlegen.
- 6.4. Zahlungen vom Käufer an den Verkäufer erfolgen ohne Verrechnung, Rabatt oder Aufschub. Der Verkäufer darf vom Käufer zu beliebiger Zeit geforderte Beträge mit den Beträgen verrechnen, die der Verkäufer dem Käufer schuldet bzw. schulden wird.
- 6.5. Erfolgt eine Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum, ist der Käufer auch ohne Mahnung juristisch im Verzug. Im Verzugfall ist die Forderung des Verkäufers sofort einfordern, und der Käufer muss dem Verkäufer gemäß Artikel 6.119a des „Burgerlijk Wetboek“ (niederländisches Zivilgesetzbuch) Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Handselzinsen auf die fälligen Beträge zahlen.
- 6.6. Ist aus triftigen Gründen zu befürchten, dass der Käufer seinen Pflichten nicht nachkommen wird, dann ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen einzustellen. Im Falle der Einstellung darf der Verkäufer vom Käufer verlangen, ausreichende Sicherheiten dafür bereitzustellen, dass dieser seine Pflichten vollständig erfüllen wird.
- 6.7. Falls der Käufer seine Zahlungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, hat dieser die außergerichtlichen Inkassokosten zu tragen. Die Höhe der außergerichtlichen Kosten ergibt sich aus Artikel 2 des niederländischen Erlasses vom 27. März 2012 über Regeln zur Standardisierung der Entschädigung für außergerichtliche Inkassogebühren („Besluit voerdoing voor buitengerechtelijke incassokosten“).
- 6.8. Mit Zahlungen durch oder für den Käufer werden, ungeachtet möglicher abweichender Anweisungen durch den Käufer, nacheinander zunächst die vom Käufer geschuldeten außergerichtlichen Inkassogebühren, dann die Gerichtskosten, dann die zu zahlenden Zinsen und anschließend die offenen Hauptbeträge nach ihrem Alter bedient.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die vom Verkäufer gelieferten Güter bleiben so lange Eigentum des Verkäufers, bis die Kaufsumme gemäß Vereinbarung bzw. in geforderter Höhe, bzw. in anderer Höhe einschließlich möglicher Zinsen, Kosten und Schadenersatzzahlungen in Bezug auf die gelieferten Güter, bezahlt wurde.
- 7.2. Der Käufer darf vor dem Zeitpunkt des vollständigen Erbringens seiner Verpflichtungen, d. h. bevor er Eigentümer der o. g. Güter geworden ist, die Güter nicht dem Eigentum Dritter übertragen, Dritten Sicherheiten bzgl. der Güter gewähren oder Dritten tatsächliche Kontrolle über die Güter gewähren.
- 7.3. Der Käufer darf dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Güter ausschließlich weiterverkaufen, falls der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich gestattet, wobei solch ein Weiterverkauf stets nur im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeiten des Käufers erfolgen darf.
- 7.4. Der Export von vom Verkäufer an den Käufer gelieferten Gütern ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht gestattet.
- 7.5. Im Falle der Nichterfüllung der oben genannten Pflichten des Käufers wird der Kaufpreis unbeschadet des Rechts des Verkäufers auf Schadenersatz vollständig und sofort einfordern.
- 7.6. Ohne Einschränkung der o. g. dem Verkäufer zustehenden Rechte erlaubt der Käufer dem Verkäufer, die von ihm gelieferten Güter ohne Mahnung oder gerichtliches Verfahren zurückzunehmen bzw., falls diese an beweglichen oder unbeweglichen Sachen befestigt sind, unabhängig vom Standort der Güter zu demontieren und zurückzunehmen, sofern der Käufer seinen Zahlungspflichten gegenüber dem Verkäufer nicht nicht pünktlich nachkommt. Der Käufer wird sich dabei vollumfänglich kooperativ zeigen.

8. Haftung, höhere Gewalt

- 8.1. Der Verkäufer ist nicht haftbar für direkte oder indirekte Schäden jeglicher Ursache an Gütern oder Personen, die auf die vom Verkäufer gelieferten Güter zurückzuführen sind oder im weitesten Sinne mit diesen im Zusammenhang stehen, es sei denn, die Schäden sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers und/oder von zur Geschäftsleitung des Verkäufers zählenden führenden Personen zurückzuführen.
- 8.2. Der Verkäufer ist auch für Folgeschäden nicht verantwortlich; dazu zählen u. a. Gewinnausfälle, Stillstandsverluste, Produktionsverluste, immaterielle Schäden, Gewinneinbußen und Strafzahlungen.
- 8.3. Eine Haftung für die oben beschriebenen Schäden ist ausgeschlossen, falls der Käufer in Bezug auf diese Schadensrisiken einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat bzw. vernünftigerweise hätte abschließen können.
- 8.4. Wird aufgrund gesetzlicher Bestimmungen festgestellt, dass der Verkäufer trotzdem haftbar ist, dann ist diese Haftung ausnahmslos auf den Betrag begrenzt, für den der Verkäufer eine Versicherung abgeschlossen hat und der tatsächlich gedeckt ist. Falls, ungeachtet der Gründe dafür, keine Zahlung der Versicherung erfolgt, ist jegliche Haftung auf maximal 250.000 € begrenzt. Jede weitergehende Haftung für Schäden ist ausgeschlossen.
- 8.5. Der Käufer hält den Verkäufer gegen jegliche Ansprüche Dritter in Bezug auf mögliche Schäden, die diesen Dritten entstanden sind oder entstehen können, schadlos.
- 8.6. Jegliche Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer verfällt nach Ablauf der für ein bestimmtes Produkt geltenden Garantiefrist.
- 8.7. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für verspätete, inkorrekte oder nicht erfolgte Lieferungen, die direkt oder indirekt auf eine nicht schuldhaft Verletzung der Pflichten zurückzuführen sind.
- 8.8. Unter die nicht schuldhaft Verletzung der Pflichten des Verkäufers fallen alle Ereignisse, die nicht vom Verkäufer beeinflusst werden können und dessen Pflichterfüllung vorübergehend oder dauerhaft verhindern oder verzögern; dazu zählen u. a.: Kriege, Unruhen, Aufstände, Feuer, Wasserschäden, Überschwemmungen, Streiks, Krankheiten, Pandemien, Personal-, Rohstoff- oder Materialmängel, behördliche Anordnungen einschließlich Import- und Handelsbeschränkungen, fehlende und/oder beschädigte Produktionsmittel sowie Betriebs- und Transportstörungen jeglicher Art, sowohl im Betrieb des Verkäufers als bei Dritten, von denen der Verkäufer manche oder sämtliche Materialien oder Rohstoffe bezieht, sowie darüber hinaus alle sonstigen Ursachen, für die der Verkäufer nicht verantwortlich ist.

- 8.9. Falls der Verkäufer aufgrund nicht schuldhafter Verletzung seiner Pflichten die Vereinbarung nicht erfüllen kann, hat er das Recht, nach eigener Wahl die Vereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt zu erfüllen oder die Vereinbarung aufzulösen, ohne dass der Käufer daraus Schadenersatzansprüche gegen den Verkäufer ableiten kann.

9. Auflösung und Liquidation

- 9.1. Wenn der Käufer seinen Pflichten aus der Vereinbarung nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nachkommt, für zahlungsunfähig erklärt wird, ein gerichtliches Vergleichsverfahren beantragt hat, eine gerichtliche Umschuldung beantragt hat oder seine Sachen oder Forderungen beschlagnahmt wurden, sowie im Falle der Stilllegung, Einstellung, Auflösung oder Liquidation des Käufers oder dessen Unternehmen oder falls der Käufer auf andere Weise die Verfügungsgewalt über sein Vermögen oder Teile davon verliert, ist der Verkäufer nach eigener Wahl berechtigt, unbeschadet aller sonstigen dem Verkäufer zustehenden Rechte ohne Mahnung oder gerichtliches Verfahren und ohne Verpflichtung zum Schadenersatz die Lieferung der Güter einzustellen und/oder die zugehörige Vereinbarung mittels schriftlicher Erklärung an den Verkäufer mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Darüber hinaus werden in diesen Fällen sämtliche Forderungen des Verkäufers an den Käufer sofort fällig.

- 9.2. Im Falle einer Auflösung ersetzt der Käufer dem Verkäufer sämtliche diesen daraus entstehenden Schäden.

10. Geistiges Eigentum

- 10.1. Der Verkäufer bleibt Besitzer sämtlicher Rechte geistigen Eigentums in Bezug auf die vom Verkäufer gelieferten und/oder hergestellten Güter und in Bezug auf die im Zusammenhang mit den gelieferten und/oder hergestellten Gütern angebotenen Informationen, wie z. B. Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Modelle, Abbildungen, Texte oder Gebrauchsanweisungen.
- 10.2. Der Käufer darf die vom Verkäufer gelieferten und/oder hergestellten Güter und die im Zusammenhang mit den gelieferten und/oder hergestellten Gütern angebotenen Informationen, wie z. B. Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Modelle, Abbildungen, Texte, oder Gebrauchsanweisungen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht veröffentlichen, verteilten, vervielfältigen oder vermarkten und hat im Falle von Verstößen dagegen eine sofort fällige Strafe in Höhe von 250.000 € pro Verstoß sowie zusätzlich 25.000 € pro Tag der Dauer des Verstoßes zu zahlen, unbeschadet des Rechts des Verkäufers auf vollständigen Schadenersatz, sofern der Schaden die Höhe dieser Strafe übersteigt.
- 10.3. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Verkäufer durch Verstöße gegen Rechte geistigen Eigentums entstehen. Der Käufer hält den Verkäufer gegen jegliche Ansprüche Dritter in Bezug auf Verstöße gegen Rechte geistigen Eigentums schadlos.

11. Garantie

- 11.1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt für die vom Verkäufer gelieferten Güter eine Standardgarantie von 6 Monaten ab Lieferdatum.
- 11.2. Der Käufer trägt die Kosten für die Rücksendung von Gütern bzw. Teilen an den Verkäufer. Der Verkäufer trägt die Kosten für die Arbeitszeit und für Teile oder Ersatzprodukte im Zusammenhang mit der Behebung von Störungen oder anderen Mängeln an Gütern. Ausgetauschte Teile bzw. Güter werden nach erfolgter Garantienutzung Eigentum des Verkäufers.
- 11.3. Aus der Garantie fließen außer dem Recht auf Beheben von Störungen und/oder anderen Mängeln gemäß den Bedingungen im vorliegenden Artikel keine Rechte auf andere Arten der Erstattung oder andere Formen des Schadenersatzes durch den Verkäufer und keine sonstigen Rechte fort.
- 11.4. Nicht unter die Garantie fallen Störungen und andere Mängel in Folge von:
- inkorrekt Installation oder Montage, z. B. durch Missachtung geltender (sicherheitsbezogener) Vorschriften oder Anweisungen in der Gebrauch-, Installations- oder Montageanleitung
 - inkorrekt und unsachgemäßer Nutzung sowie inkorrekt Bedienung oder Belastung der Güter
 - externen Einflüssen, z. B. durch Transport, Witterung oder andere natürliche Gegebenheiten und andere externe Ursachen
 - Installation, Montage, Modifizierung oder Reparatur durch Personen oder Organisationen, die nicht vom Verkäufer für diese Tätigkeiten schult bzw. autorisiert und/oder benannt wurden
 - der Verwendung von nicht originalen Ersatzteilen
 - üblichem Verschleiß
 - nicht oder falsch ausgeführter Wartung und Instandhaltung
 - Mängeln an oder Nichteignung von Sachen, die vom Käufer stammen bzw. durch diesen vorgeschrieben sind
 - Mängeln an oder Nichteignung von Materialien oder Hilfsmitteln, die vom Käufer verwendet werden

- 11.5. Die Garantie gilt nicht, sofern und solange der Käufer sich in Bezug gegenüber dem Verkäufer befindet oder ein Mangel bzw. eine Nichteignung zum Teil oder vollständig auf aktuelle oder zukünftige behördliche Vorschriften hinsichtlich der Art oder der Qualität der verwendeten Materialien zurückzuführen ist.

12. Umwandlung, Erläuterung

- 12.1. Falls eine Bestimmung der vorliegenden Bedingungen teilweise oder vollständig durch ein Gericht als nichtig erklärt wird oder Treu und Glauben widerspricht, ist diese Bestimmung in ihrer ihrem Inhalt und Absicht möglichst nahekommenen Bedeutung in einer solchen Form zu verstehen, die sich anwendbar ist.
- 12.2. Falls eine Bestimmung dieser Bedingungen nichtig und/oder nicht durchsetzbar ist, bleiben die übrigen Bestimmungen der Bedingungen trotzdem uneingeschränkt gültig.

13. Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

- 13.1. Für alle juristischen Beziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt niederländisches Recht. Die Anwendbarkeit des „Wiener Kaufrechts“ wird ausgeschlossen.
- 13.2. Alle Streitfälle, die sich aus Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer ergeben, werden in erster Instanz dem zuständigen Gericht Zeeland-West-Brabant, Standort Breda vorgelegt.

14. Hinterlegung

- 14.1. Diese allgemeinen Bedingungen sind bei der „Kamer van Koophandel“ (niederländische Handelskammer) hinterlegt und werden dem Käufer auf dessen Antrag hin kostenlos zugeschickt.